

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 38=58 (1892)

**Heft:** 10

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 10.

Basel, 5. März.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen. — Militärische Betrachtungen. — Cardinal v. Widdern: Das Gefecht an Flussübergängen und der Kampf an Flusslinien. — Eidgenossenschaft: An die Waffen- und Abtheilungschefs zu Händen der Schul- und Kurskommandanten. Generalversammlung der Mitglieder der Schweizerischen Offiziersgesellschaft. — Ausland: Deutschland: Entwurf zur Formation einer ständigen Grenzwehr an der preussischen Ostgrenze. (Schluss.) Russland: Kurzer Prozess.

## Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen.

Das österreichische Exerzier-Reglement datirt von 1874. In der zweiten und dritten Auflage (letztere von 1889) wurden verschiedene Aenderungen vorgenommen.

Schon die erste Auflage wurde wegen der Einfachheit, Kürze und Zweckmässigkeit gelobt. In der Folge ist manches in das neue deutsche Exerzier-Reglement übergegangen; andererseits hat wieder das letztere auf die neue Auflage des österreichischen eine starke Rückwirkung gehabt.

Die dritte Auflage des österreichischen Exerzierreglements zählt weniger Seiten als die erste und zweite; dieses ist theils durch Kürzungen, theils dadurch erreicht worden, dass das einmal Gesagte nicht wiederholt wird. Höchstens findet man einen Hinweis auf den betreffenden Artikel. — Letzteren Vorzug hat das neue schweizerische Exerzierreglement mit dem österreichischen gemein. Die Gefahr ungenauer Wiederholung und dadurch erzeugter Unsicherheit wird auf diese Weise am besten vermieden.

In den frühern Auflagen des österreichischen Exerzierreglements waren in der Zugs-, Kompagnie-, Bataillons- und Regimentsschule besondere Kapitel über Ausbildung, Führung, Vorbereitung für das Gefecht u. s. w. beigefügt. Jetzt ist alles, was auf das Formelle und das Gefecht Bezug hat, in getrennten Theilen vereint.

Das österreichische Exerzierreglement, dritte Auflage, gliedert sich in eine Einleitung, drei Theile und einen Anhang.

Die Einleitung enthält einige allgemeine

Grundsätze und die Kapitel „Befehle“ und „Behandeln des Kommandanten.“

Der I. Theil führt die Aufschrift: Formelle Schulung. Er umfasst 1) die Ausbildung des Soldaten einzeln und im Gliede; 2) die Ausbildung im Zuge; 3) in der Kompagnie; 4) im Bataillon; 5) im Regiment und 6) in grössern Truppenkörpern.

Der II. Theil ist betitelt: Das Gefecht. Die einzelnen Abschnitte: 1) Allgemeine Bestimmungen für das Gefecht; 2) das Gefecht der Truppenverbände und Vorgang bei der Ausbildung für das Gefecht (in der Kompagnie, im Bataillon, im Regiment und in grössern Truppenkörpern).

Der III. Theil enthält die Bestimmungen über Ehrenbezeugungen und Paraden.

Der Anhang behandelt: Die Ausbildung der Rekruten und die gymnastischen Uebungen (in diesen ist inbegriffen die Gewehrgymnastik und der Gebrauch des Gewehres als Stosswaffe).

Am Schlusse findet man die Hornsignale und Trommelstreich.

Der Anhang mit den darin behandelten Gegenständen scheint zweckmässig, im Uebrigen ist die Haupteintheilung des deutschen, österreichischen und schweizerischen Exerzierreglements ziemlich gleich. Eine grössere Verschiedenheit findet man in einzelnen Bestimmungen.

Ueber die Ausbildung enthalten alle drei Reglemente in der Einleitung einige allgemeine Bemerkungen über den Vorgang bei dem Unterricht u. s. w. Diese werden in dem österreichischen durch den Anhang und bei uns durch die jährlich erscheinenden Instruktionspläne ergänzt. Bleibende Festsetzungen im Reglement dürften